

In gewissen Fällen, z. B. S 43 (Versuch), S 266 (Untreue) sind die Worte „beabsichtigte“, „absichtlich“ gleichbedeutend mit „vorgesetzte“, „vorsätzlich“. Daraus läßt sich jedoch nicht rechtfertigen, daß auch in anderen Fällen A mit Vorsatz (s. d.) identisch sei.

Generell stellt Binding Kommentar I 219, § 298 u. a. Vorsatz mit A gleich; das entspricht jedoch nicht dem Geiste in solchen Fällen, in denen die subjektive Seite des Tatbestandes (d. h. die A) von der objektiven (d. h. Vorsatz) geschieden wird.

A ist die subjektive Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes; während der Vorsatz das objektive Moment bildet, indem er das Wollen der Tat als solcher bedeutet, erfüllt die A dieses Wollen mit einem bestimmt gearteten Gefühl. Die Unterscheidung darf sich daher nicht mit einer Abgrenzung nach der Richtung des (dem Vorsatze angehörenden) Erfolges genügen lassen; sie muß vielmehr genau scheiden zwischen der Sphäre des Willens und der des Gefühls. Wichtig wird eine solche Distanzierung, wenn eine Psychose nur den einen, nicht den andern Teil geistiger Tätigkeit ergreift; in diesem Falle wäre z. B. Vorsatz möglicherweise zu bejahen, Absicht aber zu verneinen. Dies zeigt sich deutlich, wenn S 242 und S 303 zutreffen, der Täter in der Willenssphäre geistig gesund, in der Gefühlsphäre (z. B. anormale Sexualempfindung) geistig erkrankt. S 242 wäre nicht anwendbar, da zwar Vorsatz, nicht aber Absicht zu bejahen ist. Ist der Vorsatz von S 303 zu bejahen, so reicht dies aus, da S 303 eine Absicht nicht erfordert. Es könnte also Bestrafung wegen Sachbeschädigung erfolgen.

Geht man von der gewollten Vernünftigkeit des Gesetzes aus, so muß man anerkennen, daß die Hervorhebung der A als eines Tatbestandsmerkmal nicht tautologisch gemeint sein kann; damit fällt jede Lehre, welche eine scharfe Grenze nicht zu ziehen vermag.

Fr a u b. Kozan¹ 134 sieht die A als den ersten Erfolg an, der durch den objektiven Tatbestand erreicht werden soll; s. a. O. 133 wird Vorsatz als vorhanden angesehen, sofern der Erfolg beobachtet ist. — In dieser Lehre fehlt die scharfe Schelung beider Begriffe.

Die A grenzt sich deutlich ab gegen das Motiv, die Ursache, den Anlaß, den Zweck, das Ziel. Motiv, Ursache und Anlaß liegen vor der Fassung des Vorsatzes und der Hegung der Absicht; sie sind Elemente innerer und äußerer Art, die den Täter zur Verwirklichung hinführen — Zweck und Ziel liegen nach dem Abschluß der Verwirklichung des Tatbe-

standes; sie haben mit der Tat als solcher nichts zu tun. Graphisch bezeichnet stehen Vorsatz und A im Scheitel einer Parabel, deren einer Zweig Motiv, Ursache, Anlaß, deren anderer Zweck und Ziel darstellt. Das zeigt z. B. der Tatbestand von S 242 (Diebstahl): ein Diener stiehlt seinem Herrn ein Buch; — Motiv (Beweggrund): Geldnot; Ursache: Unehrlichkeit; Anlaß: zufälliges Liegenlassen des Buches (Gelegenheit); Vorsatz: Wegnahme der fremden beweglichen Sache; Absicht: rechtswidrige Zueignung; Ziel: Erlangung von Geld durch Verkauf des Buches; Zweck: Abwehr der Gläubiger (Befriedigung).

Daher ist die von v. Liszt Lehrbuch² 171 vertretene Auffassung, welche Beweggrund, Zweck, Ziel als gleich bedeutend ansieht, nicht zu billigen. — RG 4 214, 16 150 betont das Bestimmtheits durch die A, jedoch RG 84 255 erfordert Voraussetzung des notwendig eintretenden Erfolges.

Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, s. Anfechtung.

Absolute Rechte sind solche Rechte, die grundsätzlich gegen jedermann wirken, also: 1, aR an Personen, z. B. die elterliche Gewalt des Vaters an seinen Kindern, des Ehemannes auf Führung der Ehe; — 2, aR an Sachen, z. B. Eigentum, Pfandrecht; — 3, aR an urkörperlichen Gütern, z. B. das Recht auf Leben, Freiheit, körperliche Integrität, Ehre, das Recht an geistigen Erzeugnissen und Erfindungen; — 4, aR an Güterinbegriffen, z. B. A an einer Erbschaft.

Windscheid Pandekten I³ 176; Glarke DRiV I 209; Stobbe-Lehmann DRiV I 60.

absolutio ab instantia, ab actione s. Abweisung der Klage.

absolutio a censuris ad cautelam (kath. Kirchenrecht). Exkommunizierten ist die Fähigkeit genommen, kirchliche Gnadenerweise zu empfangen. Um die Ungültigkeit der Gnadenakte bei Zensurierten, deren Bestrafung nicht bekannt ist, zu vermeiden, wird die a. angewendet. Vgl c. 40 X 5, 39.

Absolution (katholisches Kirchenrecht) ist eine Äußerung der kirchlichen Gerichtsgewalt, um censurae (s. d.) in ihren Wirkungen zu beseitigen; vgl Hergenröther-Hollweck LehrbKirchR⁴ 564.

Absolutismus (Staatsrecht) ist diejenige Regierungsform (s. d.), bei welcher die gesamte Staatsgewalt beim Herrscher ruht, ohne daß er in deren Ausübung durch die Mitwirkung von Ständen oder Volksvertretungen eingeschränkt ist.